



## **Reglement für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Sprengberechtigungen**

- A
- B
- C
- Grossbohrlochsprengungen (GR)
- Metallsprengungen (ME)
- Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE)
- Bauwerksprengungen (BA)
- Sprengen unter Wasser (UW)
- Sprengungen in heißen Massen (HM)

Ausgabe vom 04. Dez. 2025

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                              | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>A) Allgemeine Bestimmungen .....</b>                | <b>3</b>     |
| 1    Grundsätzliches .....                             | 3            |
| 2    Organisation .....                                | 4            |
| 3    Deckung der Kosten .....                          | 7            |
| <b>B) Ausbildungskurse .....</b>                       | <b>8</b>     |
| 4    Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten ..... | 8            |
| 5    Durchführung der Kurse .....                      | 10           |
| 6    Lehrplan und Ausbildungsfächer .....              | 13           |
| <b>C) Prüfungen .....</b>                              | <b>17</b>    |
| 7    Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten ..... | 17           |
| 8    Durchführung der Prüfung .....                    | 19           |
| 9    Prüfungsfächer und Anforderungen .....            | 21           |
| 10    Beurteilung und Notengebung .....                | 23           |
| 11    Bestehen und Wiederholung der Prüfung .....      | 25           |
| 12    Ausweise und Verfahren .....                     | 25           |
| <b>D) Schlussbestimmungen .....</b>                    | <b>27</b>    |
| 13    Schlussbestimmungen .....                        | 27           |

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über Sprengstoffe (SprstG<sup>1</sup>) vom 25. März 1977 und Art. 62 der dazugehörigen Sprengstoffverordnung (SprstV<sup>2</sup>) vom 27. November 2000 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.11 folgendes Reglement:

## **A) Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Grundsätzliches**

#### **1.1 Trägerschaft**

- 1.11 Die folgenden Organisationen bilden die Trägerschaft für die Ausbildung und Prüfung:
- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
  - Sprengverband Schweiz (SVS)
- 1.12 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

#### **1.2 Zweck der Ausbildung bzw. Prüfung**

- 1.21 Mit der Ausbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Prüfungen zum Erwerb der Sprengberechtigungen A, B, C, GR, ME, VE, BA und UW vorbereitet.
- 1.22 Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um Sprengarbeiten im Sinne des Sprengstoffgesetzes (SprstG), der Sprengstoffverordnung (SprstV) und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführen zu können.

#### **1.3 Anerkennung der Sprengberechtigung Sprengungen in heißen Massen (HM)**

- 1.31 Durch die Anerkennung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um Sprengarbeiten in heißen Massen im Sinne des Sprengstoffgesetzes (SprstG), der Sprengstoffverordnung (SprstV) und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführen zu können.
- 1.32 Im vorliegenden Reglement wird lediglich das Verfahren für die Anerkennung geregelt.

---

<sup>1</sup> SR 941.41

<sup>2</sup> SR 941.411

## 2 Organisation

### 2.1 Ausbildungs- und Prüfungskreise

- 2.11 Die Trägerschaft organisiert zentral oder regional Ausbildungskurse und Prüfungen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.
- 2.12 Für die Durchführung der Ausbildung und Prüfungen werden folgende Ausbildungs- und Prüfungskreise gebildet:

vom SBV:

- Ausbildungs- und Prüfungskreis I für Bewerber in französischer Sprache;
- Ausbildungs- und Prüfungskreis II für Bewerber in deutscher Sprache;
- Ausbildungs- und Prüfungskreis III für Bewerber in italienischer Sprache.

vom SVS:

Ausbildungs- und Prüfungskreis IV für Bewerber der ganzen Schweiz.

### 2.2 Organe

Für die Durchführung der Ausbildungskurse und Prüfungen werden folgende Organe gebildet:

- a) eine Prüfungskommission (PK);
- b) je eine Kreiskommission (KK) pro Ausbildungs- und Prüfungskreis;
- c) ein Sekretariat.

### 2.3 Prüfungskommission

- 2.31 Die einzelnen Trägerverbände wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind erfahrene Fachleute und müssen mindestens im Besitze einer Sprengberechtigung C sein. Die Amtsdauer als Mitglieder der Prüfungskommission beträgt 4 Jahre. Sie sind wiederwählbar. Die Amtszeit ist auf das 65. Altersjahr beschränkt. Berechtigte Ausnahmen können von der Prüfungskommission im Einzelfall beschlossen werden.
- 2.32 Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
- 5 Personen, die die SBV vertreten;
  - 5 Personen, die die SVS vertreten;
  - 1 Person, die die Suva vertritt;
  - 1 Person, die das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vertritt (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme).
- 2.33 Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kreiskommission gehören der Prüfungskommission von Amtes wegen an. Das Präsidium und das Sekretariat der Prüfungskommission übernehmen die Trägerverbände alternierend alle 4 Jahre. Die Prüfungskommission bezeichnet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Präsidentin oder des

Präsidenten. Das SBFI wird zu den Sitzungen der Prüfungskommission ebenfalls eingeladen.

- 2.34 Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

## 2.4 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.41 Die Prüfungskommission:
- erlässt und revidiert die Wegleitung<sup>3</sup> zum Ausbildungs- und Prüfungsreglement und aktualisiert sie periodisch;
  - stellt der Trägerschaft Antrag auf Revision des Ausbildungs- und Prüfungsreglements;
  - stellt den Kontakt mit den Behörden sicher;
  - stellt sicher, dass die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
  - anerkennt andere Ausweise;
  - genehmigt die jährlichen Ausbildungs- und Prüfungsberichte aus den Ausbildungs- und Prüfungskreisen;
  - entscheidet über die ausnahmsweise Zulassung zu Ausbildungskursen und Prüfungen gemäss Ziffer 4.31 und Ziffer 7.31 und behandelt entsprechende Beschwerdeverfahren.
- 2.42 Die Prüfungskommission kann das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen.

## 2.5 Kreiskommission

- 2.51 Die einzelnen Trägerverbände wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter der Kreiskommission. Die Mitglieder der Kreiskommission müssen mindestens im Besitze einer Sprengberechtigung C sein. Zudem sind sie erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und einem ständigen Bezug zur Praxis. Die Amtszeit als Mitglieder der Kreiskommission beträgt 4 Jahre. Sie sind wiedergählbar. Es gilt eine Alterslimite von 65 Jahren. Berechtigte Ausnahmen können von der Prüfungskommission im Einzelfall bewilligt werden.
- 2.52 Die Kreiskommission setzt sich wie folgt zusammen:
- 5 bis 7 Personen, die die Trägerschaft vertreten (falls erforderlich ebenso viele Ersatzmitglieder);
  - 1 Person, die die Suva vertritt;
  - 1 Person, die das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vertritt (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme).

---

<sup>3</sup> Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Kreiskommission bezogen werden

- 2.53 Die Vertreter der Trägerschaften werden autonom durch ihre zuständigen Organe delegiert. Das SBFI wird zu den Sitzungen der Kreiskommission ebenfalls eingeladen.
- 2.54 Die Kreiskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Kreiskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

## 2.6 Aufgaben der Kreiskommission

Die Kreiskommission:

- a) führt die Ausbildungskurse und Prüfungen durch;
- b) legt die Ausbildungskurs- und Prüfungsgebühren fest;
- c) legt das Ausbildungskurs- und Prüfungsprogramm fest;
- d) nimmt die Anmeldungen zu den Ausbildungskursen und Prüfungen entgegen;
- e) entscheidet über die Zulassung zu den Ausbildungskursen und Prüfungen;
- f) entscheidet über das Bestehen der Prüfung und die Erteilung des Ausweises;
- g) behandelt Anträge und Beschwerden;
- h) informiert die Bewerberinnen und Bewerber sowie das SBFI über das Ausbildungskurs- und Prüfungsprogramm;
- i) stellt die Ausbildungskurs- und Prüfungsunterlagen nach den Vorgaben der Prüfungskommission bereit;
- j) stellt die Infrastruktur für die Ausbildungskurse und Prüfungen sicher;
- k) bestimmt die Ausbildungsleitung bestehend aus einer Kursleiterin oder einen Kursleiter sowie einer Prüfungsleitung bestehend aus einer Prüfungsleiterin oder einem Prüfungsleiter;
- l) bestimmt die Lehrkräfte resp. die Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten;
- m) erledigt Disziplinarfälle gemäss Ziff. 5.31 und Ziff. 8.31;
- n) erstattet jährlich Bericht an die Prüfungskommission resp. die Trägerschaft;
- o) meldet der Prüfungskommission notwendige Revisionen der Kurs- und Prüfungsunterlagen.

Die Kreiskommission kann die Aufgaben der Buchstaben a), c), d), h), i) und j) der Ausbildungsleitung, der Prüfungsleitung oder dem Sekretariat der Kreiskommission übertragen.

## 2.7 Sekretariate

- 2.71 Das Sekretariat der Prüfungskommission führt jener Trägerverband, welcher das Präsidium innehaltet. Es erledigt alle administrativen Arbeiten und den Schriftverkehr der Prüfungskommission.
- 2.72 Die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Kurs- und Prüfungs durchführung werden den Sekretariaten der Kreiskommission übertragen. Diese werden von den zuständigen Trägerverbänden bestellt.

## **2.8 Lehrkräfte und Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten**

- 2.81 Die Lehrkräfte sind erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und Bezug zur Praxis. Für die Mitwirkung in der Ausbildung gilt die Alterslimite von 65 Jahren.
- 2.82 Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten werden für eine Prüfungssession gewählt. Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen mindestens die (zum Zeitpunkt der Prüfung gültige) Berechtigung für die von ihnen zu bewertende Prüfung besitzen. Für die Mitwirkung im Prüfungsvollzug gilt die Alterslimite von 65 Jahren.

## **2.9 Öffentlichkeit, Aufsicht**

- 2.91 Die Ausbildungskurse und Prüfungen stehen unter Aufsicht des SBFI. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen bewilligen. Der Zeitpunkt der Prüfungen und der Notensitzungen ist mit dem SBFI zu koordinieren.
- 2.92 Dem SBFI sind rechtzeitig vor der Durchführung der Kurse einzureichen:
- das Kursprogramm;
  - der Ort und das Datum der Kurse;
  - das Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Lehrkräfte;
  - die aktuellen Kursunterlagen.
- 2.93 Dem SBFI sind rechtzeitig vor der Prüfung einzureichen:
- das Prüfungsprogramm;
  - der Ort und das Datum der Prüfungen;
  - das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten;
  - die aktuellen Prüfungsaufgaben.

## **3 Deckung der Kosten**

- 3.1 Die Mitglieder der Prüfungs- und Kreiskommissionen, die Lehrkräfte und die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten werden von den Trägerverbänden und –organisationen entschädigt, die sie delegieren.
- 3.2 Die Trägerverbände und –organisationen tragen die Kurs- und Prüfungskosten in ihren Ausbildungs- und Prüfungskreisen eigenständig, soweit sie nicht durch Gebühren und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3.3 Ausgleichszahlungen innerhalb der Trägerschaft für defizitäre Prüfungsdurchführungen sowie für administrative Leistungen werden ausgeschlossen.

## B) Ausbildungskurse

### 4 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

#### 4.1 Ausschreibung

- 4.11 Die Ausbildungskurse werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerschaft ausgeschrieben.
- 4.12 Die Ausschreibungen geben Auskunft über:
- a) die Kursdaten;
  - b) die Kursziele;
  - c) die Kursgebühr;
  - d) die Anmeldestelle;
  - e) die Anmeldefrist.

#### 4.2 Anmeldung

- 4.21 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat der Kreiskommission einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel 8 Wochen vor Kursbeginn.
- 4.22 Der Anmeldung sind beizulegen:
- a) Bescheinigung der Polizei gemäss Ziff. 4.31 lit. b. Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
  - b) eine Kopie des AHV-Ausweises sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
  - c) bereits erworbene Sprengberechtigungen (Kopie Sprengausweis).
- zusätzlich für die Berechtigung B und C:
- d) eine Kopie der für die Zulassung geforderten Bestätigung der beruflichen Ausbildung oder Berufspraxis.
- 4.23 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der Kreiskommission und werden vertraulich behandelt.
- 4.24 Ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber grösser als das Angebot an Ausbildungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnte, können ihre Anmeldung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.
- 4.25 Kann der Kurs infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, werden bereits angemeldete Personen rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

### 4.3 Zulassung

4.31 Zu den Ausbildungskursen wird zugelassen, wer:

- a) mündig ist;
- b) nach Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist.

zusätzlich für den Ausbildungskurs B:

- c) eine Ausbildung in einer der nachfolgenden Berufsgruppen nachweisen kann: Bau- gewerbe, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Gewinnungsstätten von mineralischen Rohstoffen, Sprengmittelindustrie, Polizei, Armee oder ähnlichen Bereichen, in wel- chen Sprengmittel verwendet werden können;  
oder
- d) über mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in einer der unter Buchstaben c) aufgeführ- ten Berufsgruppe nachweisen kann, in welcher Sprengmittel verwendet werden kön- nen.

zusätzlich für den Ausbildungskurs C:

- e) eine Ausbildung in einer der nachfolgenden Berufsgruppen nachweisen kann: Bau- gewerbe, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Gewinnungsstätten von mineralischen Rohstoffen, Sprengmittelindustrie, Polizei, Armee oder ähnlichen Bereichen, in wel- chen Sprengmittel verwendet werden können;  
oder
- f) über mindestens 3 Jahr Berufserfahrung in einer der unter Buchstaben e) aufgeführ- ten Berufsgruppe nachweisen kann, in welcher Sprengmittel verwendet werden kön- nen.

Es ist auch möglich, nach dem Erhalt der Sprengberechtigung B und einem weiteren Berufsjahr den Ausbildungskurs C zu besuchen.

zusätzlich für den Ausbildungskurs GR:

- g) die Sprengberechtigung C besitzt oder die Ausbildung für die Sprengberechtigung C besucht hat.

zusätzlich für den Ausbildungskurs ME:

- h) die Sprengberechtigung B oder C besitzt.

zusätzlich für den Ausbildungskurs VE:

- i) die Sprengberechtigung A, B oder C besitzt.

zusätzlich für den Ausbildungskurs BA:

- j) die Sprengberechtigung C und ME besitzt.

zusätzlich für den Ausbildungskurs UW:

- k) die Sprengberechtigung B oder C und ME besitzt.

Über Ausnahmen betreffend Buchstabe c) bis k) entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Kreiskommission.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Kursgebühr nach Ziff. 4.41.

- 4.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Ausbildung wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens 21 Tage vor Beginn der Ausbildungskurse schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 4.33 Gegen Entscheide wegen Nichtzulassung zu den Ausbildungskursen kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 4.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

#### **4.4 Kosten**

- 4.41 Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer entrichten nach bestätigter Zulassung die Kursgebühr. Die Kursgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Ausbildung.
- 4.42 Für die Wiederholung der Kurse ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 4.43 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, die nach der Anmeldung gemäss Ziffer 5.21 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen der Ausbildung fernbleiben müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten in Rechnung zurückerstattet.
- 4.44 Wer ohne entschuldbaren Grund nicht fristgerecht zurücktritt oder wer vom Kurs ausgeschlossen wird, dem werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 4.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherung sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Kurse gehen zu Lasten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

### **5 Durchführung der Kurse**

#### **5.1 Durchführung und Aufgebot**

- 5.11 Die Kurse werden von einer Kursleiterin oder einem Kursleiter geleitet.
- 5.12 Alle Personen, die an einem Kurs teilnehmen, haben Anspruch auf eine Ausbildung in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch).
- 5.13 Die Kurse werden durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle 2 Jahre.

- 5.14 Die Kursgrösse von 24 Personen darf in der Regel nicht überschritten werden. Begründete Ausnahmen bis zu einer Kursgrösse von max. 32 Personen können von der Prüfungskommission bewilligt werden. Für praktische Übungen mit Sprengmitteln sind Klassen von höchstens 8 auszubildenden Personen pro Lehrkraft zu bilden.
- 5.15 Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erhalten das Aufgebot mindestens 21 Tage vor Beginn des Kurses mit folgenden Angaben:
- Kursort;
  - Zeitpunkt des Kurses;
  - allgemeines Kursprogramm;
  - Verzeichnis der Lehrkräfte.
- 5.16 Vor Antritt der Ausbildung müssen sich die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto legitimieren.

## **5.2 Rücktritt**

- 5.21 Eine Kursanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn eines Kurses zurückgezogen werden.
- 5.22 Rücktritte, die später als 30 Tage vor Kursbeginn eintreffen, können nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes berücksichtigt werden. Als entschuldbare Gründe gelten:
- Mutterschaft / Vaterschaft;
  - Krankheit und Unfall;
  - Todesfall im engeren Umfeld;
  - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 5.23 Der Rücktritt muss dem Sekretariat Kreiskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **5.3 Ausschluss / Absenzen**

- 5.31 Von den Kursen ausgeschlossen wird, wer:
- die Kursdisziplin grob verletzt;
  - Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet;
  - dem Kurs unentschuldigt fernbleibt.
- 5.32 Der Ausschluss vom Kurs muss von der Kreiskommission verfügt werden. Bis ein rechts-gültiger Entscheid vorliegt, hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer Anspruch darauf, den Kurs unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entsteht.
- 5.33 Gegen Entscheide der Kreiskommission wegen Ausschluss vom Kurs kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 5.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

- 5.35 Für den Erhalt einer Kursbestätigung müssen mindestens 80% der Unterrichtszeit besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Kreiskommission.
- 5.36 Die Kursleitung kann das Nachholen fehlender Unterrichtsstunden ermöglichen, damit die aus entschuldbaren Gründen am Kursunterricht verhinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflichtstunden nach Ziff. 5.35 erfüllen können.

#### **5.4 Kursunterlagen, Hilfsmittel, Kursmaterial**

- 5.41 Die Kursunterlagen haben den Bestimmungen des SprstG und der dazugehörigen Verordnung zu entsprechen. Sie werden den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern vom Kursveranstalter abgegeben.
- 5.42 Das erforderliche Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner und persönliche Schutzausrüstung sind von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern mitzubringen.
- 5.43 Die Sprengmittel, das Zubehör sowie weiteres für die praktischen Übungen notwendiges Material beschafft der Kursveranstalter.

## 6 Lehrplan und Ausbildungsfächer

### 6.1 Lehrplan

Die Lehrpläne haben dem SprstG und der SprstV sowie den praktischen Bedürfnissen zu entsprechen.

### 6.2 Ausbildungsfächer

6.21 Für die einzelnen Fächer gilt folgende Ausbildungsdauer:

Berechtigung A:

| Ausbildungsfächer                              | Handlungs-kompetenzen | Lektionen  |                   |           |
|--|-----------------------|------------|-------------------|-----------|
|  |                       | Unterricht | Praktische Arbeit | Total     |
| 1A Gesetzliche Vorschriften A                  | A2 A5 A11 A13         | 3          |                   | <b>3</b>  |
| 2A Beförderung von Sprengmittel                | A2 A6                 | 2          | 1                 | <b>3</b>  |
| 3A Beschaffenheit des zu sprengenden Materials | A4 A7                 | 1          |                   | <b>1</b>  |
| 4A Sprengstoffe                                | A5 A8                 | 1          | 1                 | <b>2</b>  |
| 5A Zündmittel                                  | A5 A8 A9              | 2          | 1                 | <b>3</b>  |
| 6A Zündsysteme A                               | A9                    | 1          | 2                 | <b>3</b>  |
| 7A Sprengtechnik A                             | A10 A12 A13           | 5          | 4                 | <b>9</b>  |
| 8A Sprengwirkungen auf die Umgebung A          | A4                    | 2          |                   | <b>2</b>  |
| 9A Sicherheitsaufgaben A                       | A1                    | 2          |                   | <b>2</b>  |
| 10A Arbeitsvorbereitung A                      | A3 A5                 | 2          |                   | <b>2</b>  |
| <b>Total Ausbildung A</b>                      |                       | <b>21</b>  | <b>9</b>          | <b>30</b> |

Berechtigung B<sup>4</sup>:

| Ausbildungsfächer         |                                    | Handlungs-kompetenzen | Lektionen  |                   |            |
|---------------------------|------------------------------------|-----------------------|------------|-------------------|------------|
|                           |                                    |                       | Unterricht | Praktische Arbeit | Total      |
| 1B                        | Gesetzliche Vorschriften B         | B2                    | 0.5        |                   | <b>0.5</b> |
| 6B                        | Zündsysteme B                      | B5                    | 1          | 3                 | <b>4</b>   |
| 7B                        | Sprengtechnik B                    | B6 B7                 | 13         |                   | <b>13</b>  |
| 8B                        | Sprengwirkungen auf die Umgebung B | B4                    | 1          |                   | <b>1</b>   |
| 9B                        | Sicherheitsaufgaben B              | B1                    | 0.5        |                   | <b>0.5</b> |
| 10B                       | Arbeitsvorbereitung B              | B3 B4                 | 1          |                   | <b>1</b>   |
| <b>Total Ausbildung B</b> |                                    |                       | <b>17</b>  | <b>3</b>          | <b>20</b>  |

Berechtigung C<sup>5</sup>:

| Ausbildungsfächer         |                                    | Handlungs-kompetenzen | Lektionen  |                   |            |
|---------------------------|------------------------------------|-----------------------|------------|-------------------|------------|
|                           |                                    |                       | Unterricht | Praktische Arbeit | Total      |
| 1C                        | Gesetzliche Vorschriften C         | C2                    | 0.5        |                   | <b>0.5</b> |
| 6C                        | Zündsysteme C                      | C5                    | 1          |                   | <b>1</b>   |
| 7C                        | Sprengtechnik C                    | C4 C6                 | 36         |                   | <b>36</b>  |
| 8C                        | Sprengwirkungen auf die Umgebung C | C3                    | 0.5        |                   | <b>0.5</b> |
| 9C                        | Sicherheitsaufgaben C              | C1 C6                 | 1          |                   | <b>1</b>   |
| 10C                       | Arbeitsvorbereitung C              | C6                    | 1          |                   | <b>1</b>   |
| <b>Total Ausbildung C</b> |                                    |                       | <b>40</b>  | <b>0</b>          | <b>40</b>  |

<sup>4</sup> Die Berechtigung B umfasst die Ausbildungsfächer der Berechtigungen A und B. Personen, die im Besitz der Berechtigung A sind, umfasst die Ausbildung nur die Ausbildungsfächer 1B, 6B - 10B.

<sup>5</sup> Die Berechtigung C umfasst die Ausbildungsfächer der Berechtigungen A, B und C. Personen, die im Besitz der Berechtigung A sind, umfasst die Ausbildung nur die Ausbildungsfächer 1B, 6B - 10B sowie 1C, 6C – 10C. Für solche, die im Besitz der Berechtigung B sind, umfasst die Ausbildung nur die Ausbildungsfächer 1C, 6C – 10C.

## Berechtigung GR:

| Ausbildungsfächer          |                                     | Handlungs-kompetenzen | Lektionen  |                   |            |
|----------------------------|-------------------------------------|-----------------------|------------|-------------------|------------|
|                            |                                     |                       | Unterricht | Praktische Arbeit | Total      |
| 1GR                        | Gesetzliche Vorschriften GR         | GR2                   | 0.5        |                   | <b>0.5</b> |
| 7GR                        | Sprengtechnik GR                    | GR1 GR4 GR5           | 5          | 3                 | <b>8</b>   |
| 8GR                        | Sprengwirkungen auf die Umgebung GR | GR3                   | 1          |                   | <b>1</b>   |
| 9GR                        | Sicherheitsaufgaben GR              | GR1 GR5               | 0.5        |                   | <b>0.5</b> |
| <b>Total Ausbildung GR</b> |                                     |                       | <b>7</b>   | <b>3</b>          | <b>10</b>  |

## Berechtigung ME:

| Ausbildungsfächer          |                                     | Handlungs-kompetenzen | Lektionen  |                   |             |
|----------------------------|-------------------------------------|-----------------------|------------|-------------------|-------------|
|                            |                                     |                       | Unterricht | Praktische Arbeit | Total       |
| 1ME                        | Gesetzliche Vorschriften ME         | ME2                   | 0.5        |                   | <b>0.5</b>  |
| 7ME                        | Sprengtechnik ME                    | ME4 ME5 ME6           | 1          | 2                 | <b>3</b>    |
| 8ME                        | Sprengwirkungen auf die Umgebung ME | ME3                   | 0.25       |                   | <b>0.25</b> |
| 9ME                        | Sicherheitsaufgaben ME              | ME1                   | 0.25       |                   | <b>0.25</b> |
| <b>Total Ausbildung ME</b> |                                     |                       | <b>2</b>   | <b>2</b>          | <b>4</b>    |

## Berechtigung VE:

| Ausbildungsfächer          |                                     | Handlungs-kompetenzen | Lektionen  |                   |             |
|----------------------------|-------------------------------------|-----------------------|------------|-------------------|-------------|
|                            |                                     |                       | Unterricht | Praktische Arbeit | Total       |
| 1VE                        | Gesetzliche Vorschriften VE         | VE2                   | 0.5        |                   | <b>0.5</b>  |
| 7VE                        | Sprengtechnik VE                    | VE3 VE4               | 1          | 2                 | <b>3</b>    |
| 8VE                        | Sprengwirkungen auf die Umgebung VE | VE3                   | 0.25       |                   | <b>0.25</b> |
| 9VE                        | Sicherheitsaufgaben VE              | VE1                   | 0.25       |                   | <b>0.25</b> |
| <b>Total Ausbildung VE</b> |                                     |                       | <b>2</b>   | <b>2</b>          | <b>4</b>    |

Berechtigung BA<sup>6</sup>:

| Ausbildungsfächer   |                                     | Handlungs-kompetenzen | Lektionen  |                   |       |
|---------------------|-------------------------------------|-----------------------|------------|-------------------|-------|
|                     |                                     |                       | Unterricht | Praktische Arbeit | Total |
| 1BA                 | Gesetzliche Vorschriften BA         | BA2                   | 0.5        |                   | 0.5   |
| 7BA                 | Sprengtechnik BA                    | BA4 BA5               | 10         |                   | 10    |
| 8BA                 | Sprengwirkungen auf die Umgebung BA | BA3                   | 2          |                   | 2     |
| 9BA                 | Sicherheitsaufgaben BA              | BA1 BA4 BA5           | 0.5        |                   | 0.5   |
| Total Ausbildung BA |                                     |                       | 13         | 0                 | 13    |

## Berechtigung UW:

| Ausbildungsfächer   |                                     | Handlungs-kompetenzen | Lektionen  |                   |       |
|---------------------|-------------------------------------|-----------------------|------------|-------------------|-------|
|                     |                                     |                       | Unterricht | Praktische Arbeit | Total |
| 1UW                 | Gesetzliche Vorschriften UW         | UW2                   | 4          |                   | 4     |
| 7UW                 | Sprengtechnik UW                    | UW4 UW5               | 9          | 9                 | 18    |
| 8UW                 | Sprengwirkungen auf die Umgebung UW | UW3                   | 4          | 2                 | 6     |
| 9UW                 | Sicherheitsaufgaben UW              | UW1 UW4 UW5           | 2          |                   | 2     |
| Total Ausbildung UW |                                     |                       | 19         | 11                | 30    |

- 6.22 Die einzelnen Handlungskompetenzen, Leistungskriterien und Lernziele sind in der Wegleitung<sup>7</sup> zum Reglement aufgeführt.
- 6.23 Die Prüfungskommission aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss (FAS) gemäss Art. 66 SprstV zur Prüfung einzureichen.

<sup>6</sup> Die zivile Ausbildung für die Berechtigung BA ist im Fachdienstkurs Sprengtechnik Rttg 76 der Armee integriert.

<sup>7</sup> Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Kreiskommission bezogen werden.

## C) Prüfungen

### 7 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

#### 7.1 Ausschreibung

- 7.11 Die Prüfungen werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerschaft ausgeschrieben.
- 7.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
  - die Sprengberechtigungen;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist.

#### 7.2 Anmeldung

- 7.21 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat Kreiskommission einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel 8 Wochen vor der Prüfung.
- 7.22 Der Anmeldung sind beizulegen:
- Bescheinigung der Polizei gemäss Ziff. 7.31 lit. b. Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
  - eine Kopie des AHV-Ausweises sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
  - bereits erworbene Sprengberechtigungen (Kopie Sprengausweis).
- zusätzlich für die Berechtigung B und C:
- eine Kopie der für die Zulassung geforderten Bestätigung der beruflichen Ausbildung oder Berufspraxis.
- 7.23 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der Kreiskommission und werden vertraulich behandelt.
- 7.24 Ist die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten grösser als das Angebot an Prüfungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kandidatinnen und Kandidaten, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnte, können den Prüfungstermin auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.
- 7.25 Kann die Prüfung infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, werden bereits angemeldete Personen rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

### 7.3 Zulassung

7.31 Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer:

- a) mündig ist;
- b) nach Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist.

zusätzlich für die Prüfung B:

- c) eine Ausbildung in einer der nachfolgenden Berufsgruppen nachweisen kann: Bau- gewerbe, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Gewinnungsstätten von mineralischen Rohstoffen, Sprengmittelindustrie, Polizei, Armee oder ähnlichen Bereichen, in wel- chen Sprengmittel verwendet werden können;  
oder
- d) über mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in einer der unter Buchstaben c) aufgeführ- ten Berufsgruppe nachweisen kann, in welcher Sprengmittel verwendet werden kön- nen.

zusätzlich für die Prüfung C:

- e) eine Ausbildung in einer der nachfolgenden Berufsgruppen nachweisen kann: Bau- gewerbe, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Gewinnungsstätten von mineralischen Rohstoffen, Sprengmittelindustrie, Polizei, Armee oder ähnlichen Bereichen, in wel- chen Sprengmittel verwendet werden können;  
oder
- f) über mindestens 3 Jahr Berufserfahrung in einer der unter Buchstaben e) aufgeführ- ten Berufsgruppe nachweisen kann, in welcher Sprengmittel verwendet werden kön- nen.

Es ist auch möglich, nach dem Erhalt der Sprengberechtigung B und einem weiteren Berufsjahr die Prüfung C zu absolvieren.

zusätzlich für die Prüfung GR:

- g) die Sprengberechtigung C besitzt oder die Prüfung gleichzeitig mit der Prüfung für die Sprengberechtigung C ablegt.

zusätzlich für die Prüfung ME:

- h) die Sprengberechtigung B oder C besitzt.

zusätzlich für die Prüfung VE:

- i) die Sprengberechtigung A, B oder C besitzt.

zusätzlich für die Prüfung BA:

- j) die Sprengberechtigung C und ME besitzt.

zusätzlich für die Prüfung UW:

- k) die Sprengberechtigung B oder C und ME besitzt.

Über Ausnahmen betreffend Buchstabe c) bis k) entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Kreiskommission.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 7.41.

- 7.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens 21 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 7.33 Gegen Entscheide wegen Nichtzulassung zur Prüfung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

#### **7.4 Kosten**

- 7.41 Die Kandidatinnen und Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Prüfungsgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Prüfung.
- 7.42 Für die Wiederholung der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 7.43 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach der Anmeldung gemäss Ziffer 8.21 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen der Prüfung fernbleiben, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- 7.44 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 7.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherung sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 7.46 Für die Ausfertigung der Ausweise und die Eintragung in das entsprechende Register erhebt das SBFI zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten eine Gebühr.

### **8 Durchführung der Prüfung**

#### **8.1 Durchführung und Aufgebot**

- 8.11 Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Anspruch, in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) geprüft zu werden.
- 8.12 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle 2 Jahre.
- 8.13 Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten das Aufgebot mindestens 21 Tage vor der Prüfung mit folgenden Angaben:
- Prüfungsort;
  - Zeitpunkt der Prüfung;
  - allgemeines Prüfungsprogramm mit Angabe der erlaubten Hilfsmittel;

- d) Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 8.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen oder Experten müssen schriftlich und mit einer Begründung mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der zuständigen Prüfungsleitung vorgebracht werden. Diese veranlasst die notwendigen Massnahmen.
- 8.15 Vor Antritt der Prüfung müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto legitimieren.

## **8.2 Rücktritt**

- 8.21 Eine Prüfungsanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn der Prüfung zurückgezogen werden.
- 8.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:
- a) Mutterschaft / Vaterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 8.23 Der Rücktritt muss der zuständigen Prüfungsleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **8.3 Ausschluss**

- 8.31 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten zu täuschen versucht.
- 8.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Kreiskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat eine Kandidatin oder ein Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entstehen kann.

## **8.4 Prüfungsaufsicht, Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten**

- 8.41 Die Prüfungen werden von einer Prüfungsleiterin oder einem Prüfungsleiter geleitet.
- 8.42 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 8.43 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 8.44 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 8.45 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kandidatinnen und Kandidaten treten als Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

## 9 Prüfungsfächer und Anforderungen

### 9.1 Prüfungsfächer

- 9.11 Je nach Sprengberechtigung umfassen die Prüfungen die folgenden Fächer und dauern:

Berechtigung A:

| Prüfungsfächer          | Ausbildungs-fächer                  | Handlungs-kompetenzen                            | Stunden     |          |           |       |
|-------------------------|-------------------------------------|--|-------------|----------|-----------|-------|
|                         |                                     |  | schriftlich | mündlich | praktisch | total |
| 1. Fachwissen           | 1A, 2A, 3A, 4A, 5A                  | A2 A4 A5 A6 A7 A8<br>A9 A11 A13                  | 0.5         |          |           | 0.5   |
| 2. Fallbeispiele        | 1A, 3A, 4A, 5A, 6A, 7A              | A1, A2 A4 A5 A7<br>A8 A9 A10 A11<br>A12 A13      | 1           |          |           | 2     |
|                         | 1A, 2A, 3A, 4A, 6A, 7A, 8A, 9A, 10A | A1 A2 A3 A4 A5 A6<br>A7 A8 A9 A10 A11<br>A12 A13 |             | 1        |           |       |
| 3. Praktische Anwendung | 3A, 4A, 6A, 7A                      | A4 A5 A7 A8 A9<br>A10 A12 A13                    |             |          | 1.5       | 1.5   |
| Total Prüfung A         |                                     |  | 1.5         | 1        | 1.5       | 4     |

Berechtigung B<sup>8</sup>:

| Prüfungsfächer          | Ausbildungs-fächer | Handlungs-kompetenzen | Stunden     |          |           |       |
|-------------------------|--------------------|-----------------------|-------------|----------|-----------|-------|
|                         |                    |                       | schriftlich | mündlich | praktisch | total |
| 1. Fachwissen           | 6B, 7B             | B5 B6 B7              | 1           |          |           | 1     |
| 2. Fallbeispiele        | 7B, 8B             | B4 B6 B7              | 1.25        |          |           | 2.25  |
|                         | 1B, 6B, 9B, 10B    | B1 B2 B3 B4 B5        |             | 1        |           |       |
| 3. Praktische Anwendung | 6B, 7B             | B5 B6 B7              |             |          | 0.75      | 0.75  |
| Total Prüfung B         |                    |                       | 2.25        | 1        | 0.75      | 4     |

<sup>8</sup> Die Prüfung B umfasst die Prüfungsfächer der Berechtigungen A und B. Personen, die im Besitz der Berechtigung A sind, umfasst die Prüfung nur die Prüfungsfächer der Berechtigung B.

Berechtigung C<sup>9</sup>:

| Prüfungsfächer   | Ausbildungs-fächer      | Handlungs-kompetenzen  | Stunden     |          |           |          |
|------------------|-------------------------|------------------------|-------------|----------|-----------|----------|
|                  |                         |                        | schriftlich | mündlich | praktisch | total    |
| 1. Fallbeispiele | 1C, 6C, 7C, 8C, 9C, 10C | C1 C2 C3 C4 C5 C6      | 5           |          |           | <b>6</b> |
|                  | 1C, 6C, 7C, 8C, 9C, 10C | C1 C2 C3 C4 C5 C6      |             | 1        |           |          |
|                  |                         | <b>Total Prüfung C</b> | <b>5</b>    | <b>1</b> | <b>0</b>  | <b>6</b> |

## Berechtigung GR:

| Prüfungsfächer   | Ausbildungs-fächer | Handlungs-kompetenzen   | Stunden     |            |           |             |
|------------------|--------------------|-------------------------|-------------|------------|-----------|-------------|
|                  |                    |                         | schriftlich | mündlich   | praktisch | total       |
| 1. Fachwissen    | 1GR, 7GR, 8GR      | GR1 GR2 GR3 GR5         |             | 0.5        |           | <b>0.5</b>  |
| 2. Fallbeispiele | 7GR, 8GR, 9GR      | GR1 GR3 GR4 GR5         | 1.75        |            |           | <b>1.75</b> |
|                  |                    | <b>Total Prüfung GR</b> | <b>1.75</b> | <b>0.5</b> | <b>0</b>  | <b>2.25</b> |

## Berechtigung ME:

| Prüfungsfächer | Ausbildungs-fächer | Handlungs-kompetenzen   | Stunden     |          |           |          |
|----------------|--------------------|-------------------------|-------------|----------|-----------|----------|
|                |                    |                         | schriftlich | mündlich | praktisch | total    |
| 1. Fachwissen  | 1ME, 7ME, 8ME, 9ME | ME1 ME2 ME3 ME4 ME5 ME6 | 1           |          |           | <b>1</b> |
|                |                    | <b>Total Prüfung ME</b> | <b>1</b>    | <b>0</b> | <b>0</b>  | <b>1</b> |

## Berechtigung VE:

| Prüfungsfächer          | Ausbildungs-fächer | Handlungs-kompetenzen   | Stunden     |          |            |            |
|-------------------------|--------------------|-------------------------|-------------|----------|------------|------------|
|                         |                    |                         | schriftlich | mündlich | praktisch  | total      |
| 1. Fachwissen           | 1VE, 8VE, 9VE      | VE1 VE2 VE3             | 0.5         |          |            | <b>0.5</b> |
| 2. Praktische Anwendung | 7VE                | VE3 VE4                 |             |          | 0.5        | <b>0.5</b> |
|                         |                    | <b>Total Prüfung VE</b> | <b>0.5</b>  | <b>0</b> | <b>0.5</b> | <b>1</b>   |

## Berechtigung BA:

| Prüfungsfächer   | Ausbildungs-fächer | Handlungs-kompetenzen   | Stunden     |            |           |            |
|------------------|--------------------|-------------------------|-------------|------------|-----------|------------|
|                  |                    |                         | schriftlich | mündlich   | praktisch | total      |
| 1. Fachwissen    | 1BA, 7BA, 9BA      | BA1 BA2 BA4 BA5         |             | 0.5        |           | <b>0.5</b> |
| 2. Fallbeispiele | 7BA, 8BA, 9BA      | BA1 BA3 BA4 BA5         | 1.5         |            |           | <b>1.5</b> |
|                  |                    | <b>Total Prüfung BA</b> | <b>1.5</b>  | <b>0.5</b> | <b>0</b>  | <b>2</b>   |

<sup>9</sup> Die Prüfung C umfasst die Prüfungsfächer der Berechtigungen A, B und C. Personen, die im Besitz der Berechtigung A sind, umfasst die Prüfung nur die Prüfungsfächer der Berechtigungen B und C. Personen, die im Besitz der Berechtigung B sind, umfasst die Prüfung nur die Prüfungsfächer der Berechtigung C.

**Berechtigung UW:**

| Prüfungsfächer          | Ausbildungs-fächer | Handlungs-kompetenzen | Stunden      |             |            |             |
|-------------------------|--------------------|-----------------------|--------------|-------------|------------|-------------|
|                         |                    |                       | schrift-lich | münd-lich   | praktisch  | total       |
| 1. Fachwissen           | 1UW, 7UW, 8UW, 9UW | UW1 UW2 UW3 UW4 UW5   | 1            |             |            | <b>1</b>    |
| 2. Fallbeispiele        | 1UW, 7UW, 8UW, 9UW | UW1 UW2 UW3 UW4 UW5   | 1            |             |            | <b>1.75</b> |
|                         | 7UW, 8UW           | UW3 UW4 UW5           |              | 0.75        |            |             |
| 3. Praktische Anwendung | 7UW                | UW4 UW5               |              |             | 0.5        | <b>0.5</b>  |
| <b>Total Prüfung UW</b> |                    |                       | <b>2</b>     | <b>0.75</b> | <b>0.5</b> | <b>3.25</b> |

- 9.12 Jedes Fach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legen die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

**9.2 Prüfungsstoff**

- 9.21 Der geprüfte Stoff stellt immer eine Auswahl des gesamten Prüfungsstoffes dar. Dieser ist in der Wegleitung<sup>10</sup> zum Reglement aufgeführt.
- 9.22 Die Prüfungskommission aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss gemäss Art. 66 SprstV zur Prüfung einzureichen.

**10 Beurteilung und Notengebung****10.1 Beurteilung**

- 10.11 Die Bewertung der einzelnen Positionen und allfälligen Unterpositionen erfolgt mit Punkten. Die maximal erreichbare Punktzahl wird von der Prüfungskommission festgelegt. Die Benotung erfolgt nach Ziff. 10.2 dieses Reglements.
- 10.12 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Ziff. 10.2 erteilt.
- 10.13 Die Gesamtnote ist das Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

<sup>10</sup> Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Kreiskommission bezogen werden

## 10.2 Notenwerte

10.21 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

10.22 Für die Notengebung gilt folgende Skala:

---

| Note | Eigenschaft der Leistung |
|------|--------------------------|
|------|--------------------------|

---

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| 6 | Qualitativ und quantitativ sehr gut   |
| 5 | Gut, zweckentsprechend                |
| 4 | Den Mindestanforderungen entsprechend |
| 3 | Schwach, unvollständig                |
| 2 | Sehr schwach                          |
| 1 | Unbrauchbar oder nicht ausgeführt     |
- 

## 10.3 Abschluss und Notensitzung; Prüfungszeugnis

10.31 Die Kreiskommission versammelt sich nach der Prüfung innert Monatsfrist an einer Sitzung, um die Prüfungsergebnisse zusammenzustellen und entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung des Ausweises. Das SBFI wird zu diesen Sitzungen eingeladen.

10.32 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatinnen und Kandidaten treten bei der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung und die Erteilung des Ausweises in den Ausstand.

10.33 Die Kreiskommission stellt allen Kandidatinnen und Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Es wird von der Prüfungsleiterin oder vom Prüfungsleiter und von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder bei Personalunion von einem zweiten Mitglied der Kreiskommission unterzeichnet. Aus dem Prüfungszeugnis müssen entnommen werden können:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichtbestehen der Prüfung eine Rechtsmittelbelehrung.

10.34 Gegen Entscheide der Kreiskommission wegen Verweigerung des Ausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

10.35 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## 11 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

### 11.1 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

- 11.11 Die Prüfungen sind bestanden, wenn in jeder Fach- und Positionsnote mindestens der Wert 4.0 erreicht wurde.
- 11.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - ohne entschuldbaren Grund der Prüfung fernbleibt;
  - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
  - von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Die bis zum Prüfungsaustritt abgegebenen Arbeiten werden nicht bewertet.

### 11.2 Wiederholung der Prüfung

- 11.21 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen.
- 11.22 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 11.23 Für die Anmeldung und die Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## 12 Ausweise und Verfahren

### 12.1 Ausweis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Ausweis mit dem der Prüfung entsprechenden Eintrag A, B, C, GR, ME, VE, BA und UW. Der Ausweis wird vom SBFI ausgestellt und von dessen Vertreterin oder Vertreter und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kreiskommission unterzeichnet.

### 12.2 Ausweiseinträge

- 12.21 Der Eintrag A berechtigt dazu, allgemeine Sprengarbeiten mit geringem Schadenrisiko unter den folgenden Einschränkungen selbstständig auszuführen:
- Je Sprengung dürfen höchstens 5 kg Sprengstoff verwendet werden;
  - Bei pyrotechnischer Zündung ist je Sprengung maximal eine Sicherheitszündschnur erlaubt.
- 12.22 Der Eintrag B berechtigt dazu, allgemeine Sprengarbeiten mit erhöhtem Schadenrisiko unter folgenden Einschränkungen selbstständig auszuführen:
- mit bis zu 25 kg Sprengstoff je Sprengung selbstständig;

- b) mit grösserer Sprengstoffmenge nach den erforderlichen schriftlichen Anweisungen (Sprengplan usw.) einer Person mit dem Eintrag C und unter deren fachkundiger Überwachung.
- 12.23 Der Eintrag C berechtigt dazu:
- a) allgemeine Sprengarbeiten mit erhöhtem Schadenrisiko selbständig zu planen und auszuführen;
  - b) allgemeine Sprengarbeiten mit hohem Schadenrisiko nach den schriftlichen Anweisungen (Projektunterlagen usw.) ausgewiesener Fachpersonen zu planen und unter deren projektbezogenen Überwachung auszuführen.
- 12.24 Der Eintrag GR berechtigt dazu:
- a) Grossbohrlochsprengungen zu planen und auszuführen.
- 12.25 Der Eintrag ME berechtigt dazu:
- a) Metallsprengungen zu planen und auszuführen.
- 12.26 Der Eintrag VE berechtigt dazu:
- a) unbrauchbar gewordene Sprengmittel zu Sprengzwecken gemäss Art. 108, Abs. 2 SprstV zu vernichten.
- 12.27 Der Eintrag BA berechtigt dazu:
- a) Bauwerksprengungen zu planen und auszuführen.
- 12.28 Der Eintrag UW berechtigt dazu:
- a) Unterwassersprengungen unter Berücksichtigung der allenfalls einschränkenden Bedingungen der eingetragenen Berechtigung für die allgemeine Sprengarbeit zu planen und auszuführen.
- 12.29 Der Eintrag HM berechtigt dazu:
- a) Sprengungen in heissen Massen zu planen und durchzuführen.

Die Prüfungskommission prüft die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berechtigung Sprengungen in heissen Massen gemäss Ziffer 2.41 Bst. e).

### **12.3 Veröffentlichung**

Die Namen der Ausweisinhaberinnen und -inhaber werden vom SBFI in einem Register eingetragen. Das SBFI stellt das Verzeichnis der Zentralstelle gemäss Art. 57a SprstV und den Fachstellen der Kantone zur Verfügung.

### **12.4 Entzug des Ausweises**

- 12.41 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Ausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 12.42 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **D) Schlussbestimmungen**

### **13      Schlussbestimmungen**

#### **13.1    Aufhebung bisherigen Rechts**

- 13.11 Das Reglement vom 11. Juli 2006 über die Ausbildung für den Erwerb der Sprengberechtigungen A, B, C, Grossbohrlochsprengungen (GR), Metallsprengungen (ME), Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE) sowie das Reglement vom 11. Juli 2006 über die Prüfung für die Sprengberechtigungen A, B, C, Grossbohrlochsprengungen (GR), Metallsprengungen (ME), Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE) werden auf den 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- 13.12 Das Reglement vom 28. Oktober 2016 für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Sprengberechtigungen Bauwerksprengungen (BA), Sprengen unter Wasser (UW) und der Verwendungsberechtigungen Rettungssprengladungen (RS), Schnellöffnende Ventile (SV), Sprengschweissen (SS) wird auf den 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- 13.13 Das am 19.12.2024 genehmigte Reglement für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Sprengberechtigungen A, B, C, Grossbohrlochsprengungen (GR), Metallsprengungen (ME), Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE), Bauwerksprengungen (BA), Sprengen unter Wasser (UW), Sprengungen in heißen Massen (HM) wird durch das vorliegende Reglement für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Sprengberechtigungen A, B, C, Grossbohrlochsprengungen (GR), Metallsprengungen (ME), Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE), Bauwerksprengungen (BA), Sprengen unter Wasser (UW), Sprengungen in heißen Massen (HM) ersetzt.

#### **13.2    Übergangsbestimmungen**

- 13.21 Die ersten Ausbildungskurse und Prüfungen nach diesem Reglement finden ab dem 1. Januar 2026 statt.
- 13.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 11. Juli 2006 über die Prüfung für die Sprengberechtigungen A, B, C, Grossbohrlochsprengungen (GR), Metallsprengungen (ME), Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE) erhalten bis 31. Dezember 2027 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 13.23 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 28. Oktober 2016 für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Sprengberechtigungen Bauwerksprengungen (BA) und Sprengen unter Wasser (UW) und der Verwendungsberechtigungen

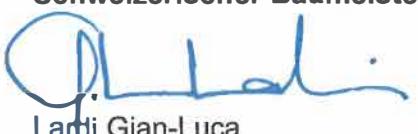
Rettungssprengladungen (RS), Schnellöffnende Ventile (SV), Sprengschweissen (SS) erhalten bis 31. Dezember 2027 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

- 13.24 Ausweise, die vor Inkrafttreten dieses Reglements ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

### **13.3 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die Trägerschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

## 13.4 Erlass

Zürich, 20. 11. 2025  
Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)  
  
Lardi Gian-Luca  
Präsident

  
Hunziker Marc Aurel  
Vizepräsident, Leiter Bildung

Cresciano, 25. 11. 2025  
Sprengverband Schweiz (SVS)

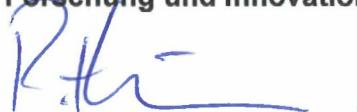
  
Muttoni Andrea  
Zentralpräsident

  
Burlon Melchior  
Präsident Kreiskommission IV

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

Bern, 4. 12. 2025

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI

  
Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung